

Wie beginnt und erhält man Kooperation?

1. **Mandatsaufnahme:** Zunächst erläutern die Anwälte das *Konzept der kooperativen Praxis* und klären ihre Partei über Prinzipien, Chancen und Risiken der Kooperation auf. Sie weisen darauf hin, dass die kooperative Praxis nur funktionieren kann, wenn die Partei(en) die Kooperation selbst wollen und darum auch persönlich dafür einstehen. Die Anwälte bieten zur Klärung ein *Coaching* an. Das Coaching unterscheidet sich von der anwaltlichen Beratung, die separat erfolgt, durch eine persönliche Unterstützung der Partei mit dem Ziel, ihre Entscheidung mit ihren wirklichen Wünschen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Das Coaching ist keine einseitige Beratung, sondern findet in Form eines offenen Dialogs statt, der die konkrete Fragestellung der Partei unter den verschiedensten Aspekten beleuchtet und prüft. Hat sich die Partei nach einer angemessenen Überlegungsfrist für die kooperative Praxis entschieden, werden die weiteren Schritte abgesprochen wie u.a. Kontaktaufnahme mit der Gegenseite, Strategien und Zeitperspektiven. Die Anwälte machen darauf aufmerksam, dass die Entscheidung für eine Kooperation u.U. öfters erneuert werden muss und es nicht genügt, sich einmal dazu bereit erklärt zu haben. Es gilt der *Grundsatz*: Die Partei entscheidet sich aus freiem Willen für eine Kooperation und wird von den Anwälten niemals dazu überredet.
2. **Ablauf des Verfahrens:** Das Verfahren beginnt, nachdem beide Seiten (bzw. die beteiligten Konfliktparteien) sich wie zuvor - spiegelbildlich - auf eine Kooperation geeinigt, und diese Einigung der jeweils anderen Seite verbindlich mitgeteilt haben. Während des Verfahrens *führen* die Anwälte die Parteien im Sinne dieser Erklärungen. Darin besteht der *Auftrag*. Die *Mandantenführung* ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Verfahrens; sie ist nur in enger Abstimmung mit der eigenen Partei möglich. Dabei muss der Anwalt sich stets vergewissern, ob der *Kooperationsauftrag* seiner Partei noch vorliegt. Ggf. wird das Coaching gem. 1. wiederholt. Bei Zweifeln muss der Abbruch des Verfahrens erwogen werden.
3. **Umgang mit der Gegenseite:** In der Anfangsphase gibt es häufig noch größere Konflikte zwischen den Parteien. Sie werden durch die Anwälte moderiert und versachlicht. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Parteien sind der Ausgangspunkt und der Rahmen für den Prozess der Kooperation. Sie dürfen darum weder versteckt noch beschönigt werden, sondern müssen klar benannt und ggf. inhaltlich noch akzentuiert werden. Kooperation ist ohne Unterschiedlichkeit nicht möglich. Darum fördert es die Kooperation nicht, gleich im Anfangsstadium die unterschiedlichen Positionen ausgleichen zu wollen. Als Maßstab für die Kooperation müssen beiderseits anerkannte Fairnessregeln gelten. Diese sollten nach Möglichkeit individuell erörtert werden. Auch gesunde Aggressivität kann in diesen Rahmen erlaubt sein. Die Spannung zwischen Aggressivität und Kooperation bleibt kreativ, solange beide Seiten die Tür zur Kooperation offen halten und sich an die anerkannten Fairnessregeln halten. Die Anwälte achten auf die Einhaltung der Regeln. Ggf. wiederholen sie das Coaching wie unter 1. mit ihrer Partei.
4. **Was tun bei „unkooperativen“ Aktionen?** Das ist kein Grund zur Aufgabe. Zunächst wird die Bewertung „unkooperativ“ anhand der Checkliste überprüft. Auch mögliche Missverständnisse sollen in Betracht gezogen und ausgeräumt werden. Sollte ein „Foul“ danach übereinstimmend vorliegen, wird es benannt und die Aktion „abgepfiffen“. Sodann versuchen die Beteiligten wie unter 1. zur Kooperation zurückzukehren. Nachtragendes Verhalten und Abqualifizierung sind nicht zugelassen. Da es im Verfahren der kooperativen Praxis keinen neutralen Dritten gibt, kann sich niemand selbst zum (Schieds)Richter über andere machen. Es muss immer ein Konsens mit allen hergestellt werden, sonst geht es nicht.